

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 18. Februar 2009      Nummer 02

## **Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007**

### **1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007**

Gemäß § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wesseling zum 1. Januar 2007 beauftragt. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 29. Februar 2008 / 6. Februar 2009 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wesseling, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW, in seiner Sitzung vom 10. Februar 2009 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 10. Februar 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

“a) Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. Februar 2009 zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 und des Anhangs und seiner Anlagen, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, sowie durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Prüfungen bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

b) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die uneingeschränkte Entlastung.

c) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 wird durch den Rat mit einer Bilanzsumme von 283.295.072,86 € festgestellt.“

### **2. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse sowie die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 mit Ihren Anlagen und der Lagebericht zum 1. Januar 2007 liegen gemäß §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 3 GO NRW ab

Donnerstag, dem 19. Februar 2009

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 519, aus. Sie sind zudem im Internet unter der Adresse

<http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/eröffnungsbilanz2007.php> verfügbar.

Das Rathaus ist geöffnet  
montags, mittwochs, donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 11. Februar 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

---

## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.709.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.939.200 €

- im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.755.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.508.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.119.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.400.900 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.962.600 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.905.800 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.542.055 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

14.687.845 €

festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 403 v. H.

#### **§ 7**

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden alle Personalaufwendungen zu einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen, der Kämmerer.

Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen zugeordneten Verwaltungsdirektoren übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen zugeordneten Verwaltungsdirektoren übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand. Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab

Donnerstag, dem 19. Februar 2009

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushaltsentwurf2009.php> verfügbar. Das Rathaus ist geöffnet

montags, mittwochs, donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn

der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Wesseling, den 11. Februar 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

---